

# **Strafanzeige**

---

Gegen den Beschuldigten

**Herrn Timo Schöller**

Zu laden über

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg  
Prüfbüro Reutlingen,  
Ringelbachstr.15, 72762 Reutlingen

Wegen

**Verfolgung Unschuldiger  
Freiheitsberaubung  
Rechtsbeugung**

**in mittelbarer Täterschaft und/oder  
Beihilfe hierzu und/oder  
Anstiftung hierzu**

**und allen weiteren in Frage kommenden Straftaten  
oder disziplinarrechtlichen Verstößen nach dem  
Beamtengesetz**

Zu Ungunsten der Geschädigten

[geschwärzt], Carl Kriefert, [geschwärzt], die von der Firma Kriefert  
betreuten Monteure und allen weiteren in Frage kommende Geschädigten.

Tenor: Im Jahr 2018 erstellte der Beschuldigte vorsätzlich rechtswidrige Gutachten und stiftete anschließend weitere Sachverständige dazu an, ebenfalls rechtswidrige Gutachten auf Grundlage eines seiner Gutachten zu erstellen. Auf den so entstandenen rechtswidrigen Gutachten begründeten sich in der Folge zuungunsten der Geschädigten Sozialrechtliche Bescheide, staatsanwaltliche Verfügungen und gerichtliche Entscheidungen. Dem Beschuldigten war bekannt, dass diese Gutachten von der Staatsanwaltschaft Augsburg zuungunsten der Geschädigten auch in Haftsachen benötigt und verwendet werden sollten und auch verwendet wurden. Dem Beschuldigten war zudem bekannt, dass in dieser Sache bereits durch seine Behörde entschieden worden war, dass die Tätigkeit legal und die geprüften Monteure selbstständig waren. Dem Beschuldigten war zudem bekannt, dass in dieser Sache bereits durch die Staatsanwaltschaft Tübingen ermittelt und anschließend eingestellt worden war. Es bestand „die Gefahr einer unterschiedlichen Bewertung, was das Ermittlungsverfahren insgesamt gefährden könnte“. „Um die Statusfeststellung bezüglich einer abhängigen Beschäftigung zu bestärken“ und für die „Einheitlichkeit der Entscheidung“ verübte der Beschuldigte seine Taten dennoch und nahm hierbei mindestens billigend in Kauf, dass Unschuldige in Haft festgehalten werden. Er förderte dies indem er den Anschein erweckte, rechtskonforme Gutachten erstellt zu haben und indem er andere dazu anleitete, ebenfalls vorsätzlich falsche Gutachten auf Grundlage eines seiner falschen Gutachten zu erstellen. Auch der Staatsanwaltschaft Augsburg war dies bekannt. Sie verschleierte die tatsächliche Absicht mit der Begründung, das „wegen des Beschleunigungsgrundsatzes in Haftsachen dieser Weg gewählt werden muss“ und verwendete die vom Beschuldigten bewusst rechtswidrig erstellten Gutachten und die vom Beschuldigten angeleitet erstellten weiteren rechtswidrigen

**Gutachten zur Begründung der Fortsetzung der U-Haft und Anklagen in dieser Sache. Dies ist strafbar als Rechtsbeugung, Verfolgung Unschuldiger und Freiheitsberaubung durch die Staatsanwaltschaft Augsburg als Haupttat und als Haupttat oder Beihilfe zu diesen Taten durch den Beschuldigten Beamten der DRV Baden Württemberg in Reutlingen. Für die Beihilfe genügt bedingter Vorsatz.**

1. Der Beschuldigte stand zum Tatzeitpunkt als Sachverständiger Beamter im Dienst der Deutschen Rentenversicherung, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Deutsche Rentenversicherung ist laut SGB IV für die Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status einer erwerbstätigen Person zuständig. Bei der Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status ist das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses nach § 7 Abs. 1 SGB IV zu klären, welche die Voraussetzung für das Entstehen von Versicherungspflicht für die jeweilige Person ist. Bei fehlendem Beschäftigungsverhältnis, also bei der selbstständigen Tätigkeit, fehlt auch die Beitragspflicht.
2. Der Beschuldigte wurde von der FKS Lindau dazu beauftragt, die Betriebsprüfungen i.S.d. § 28p SGB IV im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme für folgende Firmen vorzunehmen:
  - Kiefert Industrieconsulting e.K. (ff. Fa. Kiefert)
  - [geschwärzt] (ff. Fa. K1[geschwärzt])
  - [geschwärzt] (ff. Fa. W[geschwärzt])
  - [geschwärzt] (ff. Fa. H[geschwärzt])
  - [geschwärzt] (ff. Fa. K2[geschwärzt])
3. Der Beschuldigte gab für jede dieser Firmen vor, zu dem Schluss gekommen zu sein, die Scheinselbständigkeit für die von der Firma Kiefert betreuten Monteure, welche als Unternehmer Aufträge dieser Firmen angenommen hatten, festgestellt zu haben.
4. In Wahrheit hatte der Beschuldigte jedoch nur zwei Gutachten erstellt. Eines für die Firma Kiefert, in welchem er zu dem Schluss kommt, dass hier keine abhängige Beschäftigung vorliegt, weil kein Arbeitsvertrag geschlossen wurde, weil Aufträge abgelehnt werden konnten, weil die Abnahmen durch die anfordernden Betriebe

durchgeführt worden seien, weil keine persönliche Abhängigkeit zur Firma K liefert vorgelegen habe und weil kein Beschäftigungsverhältnis impliziert worden sei. Ein weiteres für die Firma K1[geschwärzt], in welchem er vorgibt, zu dem Schluss gekommen zu sein, dass abhängige Beschäftigung vorliegt.

5. Auf Basis des Gutachtens zur Firma K1[geschwärzt] fertigte der Beschuldigte Kopien, änderte in diesen lediglich die Namen oder vergaß selbst dies und einige wenige Details und gab diese Kopien wahrheitswidrig als rechtskonforme Gutachten für die Firmen H[geschwärzt] und K2[geschwärzt] aus. (Anlagen 007 und 008)
6. Da diese Gutachten rechtswidrig sind, hat im Fall der Firma K2[geschwärzt] bereits das Sozialgericht Freiburg festgestellt AZ: S 4 BA [geschwärzt]/21: und den darauf basierenden Bescheid der Rentenversicherung als rechtswidrig angesehen und aufgehoben:

*„Die objektive Beweislast für das Bestehen einer abhängigen Beschäftigung obliegt der Beklagten. Eine gesetzliche Regel, dass im Zweifel eine versicherungspflichtige Beschäftigung anzunehmen ist, existiert nicht [...] Entsprechend ist es unzulässig, bestimmte Tätigkeiten als in der Regel abhängige Beschäftigung zu kategorisieren und die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung mit dieser Prämisse vorzunehmen [...] Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und er verletzt die Klägerin in ihren Rechten. [...] Vor diesem Hintergrund trägt die Begründung der Beklagten ihre Bescheide nicht. [...] Zu einer entsprechenden Gesamtbewertung aufgrund der ermittelten Tatsachen wäre die Beklagte aber verpflichtet gewesen. [...] Die Aufstellung einer Zweifelsregelung, die für eine Sozialversicherungspflicht spräche, wäre mit den grundrechtlichen Positionen der betroffenen Personen auch nicht zu*

vereinbaren. Sowohl für den Auftraggeber als auch den Dienstleistenden stellt die Feststellung von Sozialversicherungspflicht und der damit einhergehenden Beitragspflicht einen Eingriff jedenfalls in das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) dar [...] Eine Beweisregelung in dem Sinne, dass alle auf einer Baustelle von Facharbeiter verrichteten Arbeiten als abhängige Beschäftigung zu kategorisieren wären und die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung mit dieser Prämisse vorzunehmen wäre, verbietet sich schon im Ansatz [...] Die Nachforderung nicht entrichteter Sozialversicherungsbeiträge erweist sich vor diesem Hintergrund als rechtswidrig und war durch das Gericht aufzuheben. [...] Der Bescheid vom 30.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.09.2019 war damit - dem Klageantrag entsprechend - vollumfänglich aufzuheben.“

(Anlagen 001 und 008)

7. Aus dem Umstand, dass es sich bei dem Gutachten zur Firma K2[geschwärzt] um eine Kopie des Gutachtens zur Firma K1[geschwärzt] handelt und dieses mindestens denselben Mangel der fehlenden Einzelfallprüfungen aufweist, folgt, dass auch das Gutachten zur Firma K1[geschwärzt] rechtswidrig ist.

(Anlage 006)

8. Aus dem Umstand, dass es sich bei dem Gutachten zur Firma H[geschwärzt] um eine weitere Kopie des Gutachtens zur Firma K1[geschwärzt] handelt und dieses mindestens denselben Mangel der fehlenden Einzelfallprüfungen aufweist, folgt, dass auch das Gutachten zur Firma H[geschwärzt] rechtswidrig ist.

(Anlage 007)

9. Der Beschuldigte behauptete für die Firma W[geschwärzt] einen Beitragsschaden in Höhe 81.973,64 Euro festgestellt zu haben, obwohl er die hierfür benötigte sozialversicherungsrechtliche Einschätzung nicht treffen konnte, „*da hierfür keine Unterlagen übersandt wurden*“. Der Beschuldigte war jedoch verpflichtet, vor der Feststellung der Beitragshöhe eine objektiv bestehende Pflicht zur Beitragszahlung positiv festgestellt und belegt zu haben.

(Anlage 010 und 001).

10. Aus der Pflicht, vor der Feststellung der Beitragshöhe eine objektiv bestehende Pflicht zur Beitragszahlung positiv festgestellt und belegt zu haben, ergibt sich die in der durch den Beschuldigten durchgeführten Berechnung des Beitragsschadens für die Firma W[geschwärzt] implizit vom Beschuldigten getätigte Aussage, dass für diese Fälle Scheinselbständigkeit festgestellt wurde.

11. Dem Beschuldigten war bekannt, dass eine gutachterliche Stellungnahme nur dann abgegeben werden darf, wenn diese einer sozialgerichtlichen Prüfung standhalten kann und dass Einzelfallprüfungen hierfür Voraussetzung sind. Siehe auch im Urteil des SozG Freiburg: „*Versicherungspflichtig sind [...] gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Personen. [...] Das Gesamtbild bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Tatsächliche Verhältnisse in diesem Sinne sind die rechtlich relevanten Umstände, die im Einzelfall eine wertende Zuordnung zum Typus der abhängigen Beschäftigung erlauben.*“ (Anlage 001)

12. Dem Beschuldigten war bewusst, dass seine „*gutachterlichen Stellungnahmen*“ sowie seine Aussage bzgl. der Firma W[geschwärzt] einer sozialgerichtlichen Prüfung nicht standhalten können, weil der Beschuldigte keine der benötigten Einzelfallprüfungen durchgeführt hat.

13. Dem Beschuldigten war bewusst, dass auf Grundlage dieser bewusst wahrheitswidrig getätigten Stellungnahmen

- (1) Haftbefehle gegen die Geschädigten aufrechterhalten werden, welche die Geschädigten in ihren Rechten verletzen. (Verweis zu: LG Augsburg, 7 Kls 503 Js 120691/15 (2), Blatt 2981 ff der HA, Beschluss vom OLG München vom 02.05.2018 über die Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft)
- (2) Gerichtsverfahren geführt würden, welche die Geschädigten in ihren Rechten verletzen. (Anlagen Verweis zu: LG Augsburg, 7 Kls 503 Js 120691/15 (2), Blatt 4373 f. der HA, Beschluss der 7. Strafkammer LG Augsburg vom 08.07.2019)
- (3) Urteile ergehen können, welche die Geschädigten in ihren Rechten verletzen. (Verweis zu: LG Augsburg, 7 Kls 503 Js 120691/15 (2))

14. Der Beschuldigte förderte dies und nahm damit die rechtswidrigen Folgen seines Handelns zumindest billigend in Kauf. Dies ist strafbar wegen

- (1) des Verdachts der Rechtsbeugung
- (2) des Verdachts der Freiheitsberaubung
- (3) des Verdachts der Verfolgung Unschuldiger
- (4) in mittelbarer Täterschaft und/oder
- (5) der Beihilfe hierzu und/oder

(6) der Anstiftung hierzu.

15. Der Beschuldigte stellte zusätzlich und in Tatmehrheit den Sachverständigen anderer Rentenversicherungen das Gutachten zur Firma K1[geschwärzt] als Kopiervorlage zur Verfügung, damit diese auf dieselbe Weise weitere rechtswidrige Gutachten erstellen können und „*Um die Statusfeststellung bezüglich einer abhängigen Beschäftigung zu bestärken*“. (Anlagen 015, 017, 018, 019).

16. Der Beschuldigte tat dies auf Anregung der Generalzolldirektion und mit Billigung der Staatsanwaltschaft.

*„Die Zuständigkeit sechs verschiedener Rentenversicherungsträger [...] birgt die Gefahr einer unterschiedlichen Bewertung, was das Ermittlungsverfahren insgesamt gefährden könnte“.*

Für die „...*Einheitlichkeit der Entscheidung*...“ wurde „...*die Koordinierung der Entscheidungen der verschiedenen betroffenen Rentenversicherungsträger durch eine zentrale Stelle*...“ angeregt.

(Anlage 016 und 017)

17. Der Beschuldigte erkannte selbst zutreffend, dass dies geschah:

*„...*Um die Statusfeststellung bezüglich einer abhängigen Beschäftigung zu bestärken*...“*

(Anlage 015)

und beeinträchtigte bewusst die Neutralität der Sachverständigen der anderen Rentenversicherungen in diesem Sinne. „*die*

*Statusfeststellung bezüglich einer abhängigen Beschäftigung zu bestärken*“ (Anlage 015) dient nicht dem Ziel einer rechtskonformen statusrechtlichen Prüfung, sondern der Vortäuschung einer solchen. Die Verwendung des Leitgutachtens als Grundlage für die Gutachten der Prüfer der anderen Rentenversicherungen ist unter anderem anhand des gleichen Aufbaus und Inhalts sowie durch das Fehlen der gesetzlich geforderten Einzelfallprüfungen erkennbar.

(Als Beispiel stellvertretend für alle vom Leitgutachten abgeleiteten Gutachten hierfür Anlage 020).

18. Dass der Beschuldigte in seiner Absicht, die Neutralität der Gutachter der anderen DRVen zu beeinträchtigen, Erfolg hatte, zeigte sich nicht zuletzt in der gerichtlichen Vernehmung des Sachverständigen Lauer der DRV Bund am 17.02.2021: „*Wir sehen die Ungarn alle als Scheinselbständige an!*“ Auf die Nachfrage von Rechtsanwalt Grimm: „*Wer ist Wir?*“ antwortete der Sachverständige: „*Die Deutsche Rentenversicherung!*“. (Verweis zum Protokoll der Gerichtsverhandlung LG Augsburg, 7 KJs 503 Js 120691/15 (2)).

Der Sachverständige Lauer hatte mit Hilfe des Leitgutachtens innerhalb von 15 Arbeitstagen für 17 Firmen und 511 zu prüfende Verhältnisse Gutachten erstellt (unter anderem das Gutachten in der Anlage 020) und hierbei das Leitgutachten als Quelle verschwiegen. (Verweis zu den entsprechenden Gutachten, Gerichtsakte LG Augsburg, 7 KJs 503 Js 120691/15 (2)).

19. Dem Beschuldigten war mindestens aufgrund seiner Expertise als Sachverständiger bewusst, dass die gutachterlichen Stellungnahmen bzgl. K1[geschwärzt], H[geschwärzt] und K2[geschwärzt] sowie die Aussage bzgl. der Firma W[geschwärzt]

einer sozialgerichtlichen Prüfung mindestens daher nicht standhalten können, da die Einzelfallprüfungen unterlassen wurden.

20. Aus der Aussage des Beschuldigten geht hervor, dass diesem bewusst war, dass auf Grundlage dieses Gutachtens weitere rechtswidrige Gutachten erstellt werden

*„...Um die Statusfeststellung bezüglich einer abhängigen Beschäftigung zu bestärken...“* (Anlage 015)

und nahm damit billigend in Kauf, dass in der Folge

- (1) Bescheide an weitere Geschädigte ergehen, welche diese in ihren Rechten verletzen.
- (2) Ermittlungsverfahren eingeleitet bzw. aufrechterhalten werden, welche die Geschädigten in ihren Rechten verletzen.
- (3) Gerichtsverfahren geführt werden, welche die Geschädigten in ihren Rechten verletzen.
- (4) Urteile ergehen, welche die Geschädigten in ihren Rechten verletzen.

21. Der Beschuldigte wusste dies und förderte dies und nahm die Folgen seines Handelns mindestens billigend in Kauf. Dies ist strafbar wegen

- (1) des Verdachts der Rechtsbeugung
- (2) des Verdachts der Freiheitsberaubung
- (3) des Verdachts der Verfolgung Unschuldiger
- (4) in mittelbarer Täterschaft und/oder
- (5) der Beihilfe hierzu und/oder
- (6) der Anstiftung hierzu

22. und allen weiteren in Frage kommenden Straftaten oder disziplinarrechtlichen Verstößen nach dem Beamtengesetz
23. Die Unterstützungshandlungen (Beihilfehandlungen) hat der Beschuldigte vorsätzlich, nämlich mit Wissen und Wollen vorgenommen. Dies folgt bereits daraus, dass es sich jeweils um bewusste und gewollte eigene Handlungen des Beschuldigten handelte.
24. Der Beschuldigte handelte aber auch vorsätzlich hinsichtlich der Haupttaten. Hier genügt bedingter Vorsatz (BeckOK StGB, v. Heintschel-Heinegg, 49. Edition, Stand: 01.02.2021, Rdnr. 18)
25. Die Anforderungen an den Vorsatz hinsichtlich der Verfolgung Unschuldiger, der Rechtsbeugung oder der Freiheitsberaubung können dabei nicht höher sein als bei den Haupttätern selbst. Deshalb gilt auch hier, dass der Beschuldigte zumindest in einer laienhaften Bewertung erkannt haben muss, dass die Monteure möglicherweise selbständig sind, dass die Geschädigten möglicherweise unschuldig sind, dass die FKS Lindau und die Staatsanwaltschaft Augsburg möglicherweise Unschuldige verfolgen und diese Möglichkeit durch eine rechtskonform durchgeführte Prüfung ausgeschlossen werden könnte. (vgl. BGH v. 24.09.2019 - 1 StR 346/19, NJW 2019, 3532 ff.). Dies ist bei dem Beschuldigte zu bejahen.
26. Nach vorläufiger Würdigung der Beweisaufnahme war dem Beschuldigten die grundsätzliche Problematik, dass ein statusrechtliches Gutachten einer sozialgerichtlichen Prüfung standhalten muss, bewusst. Er hat erkannt, dass möglicherweise von

einer unabhängigen Beschäftigung der „*ungarischen Arbeiter*“ (Anlage 006, 007 und 008) auszugehen ist und dass daraus gegebenenfalls eine Verfolgung Unschuldiger folgt.

27. Die Thematik der Verfolgung Unschuldiger hat in der Presse- und Medienberichterstattung sowie im öffentlichen Diskurs eine nicht unerhebliche Rolle gespielt. Die Staatsanwaltschaft Augsburg fiel hier immer wieder als dieser Taten verdächtig auf. Im Rahmen einer außerstrafrechtlichen Wertung lagen auch für den Beschuldigten aufgrund des Umstandes, dass seine Behörde bereits zu dem Schluss gekommen war, dass das von der Firma E[geschwärzt] übernommene Geschäftsmodell legal und die geprüften Monteure selbständig waren sowie dass die Staatsanwaltschaft Tübingen in dieser Sache ermittelt und eingestellt hatte (Az.: 13 JS 12590/10), gewichtige Indizien vor, die für das Vorliegen einer Verfolgung Unschuldiger sprechen. Hierfür sprachen zusätzlich die Umstände, dass

- (1) die Firma K liefert für ihre Kunden „*Kundenakquise*“ inkl. Versand individueller Kundenprofile betrieben hat. (Anlage 004)
- (2) die Firma K liefert für ihre Leistungen „*....wie Behördengänge, Rechnungsstellung, Einkommenssteuererklärung, Abschluss von Versicherungen, Bankgeschäfte und die Kundenakquise...*“ (Anlage 004) eine Provision berechnet hat
- (3) der Rechnungsbetrag durch den jeweiligen Auftraggeber auf das Girokonto des jeweiligen Auftragnehmers überwiesen wurde. (Anlage 004)
- (4) die Monteure die ihnen vermittelten Aufträge ablehnen konnten. (Anlage 004)
- (5) gegenüber der Fa. K liefert keine Weisungsgebundenheit vorlag. (Anlage 004)

- (6) die Auftraggeber auf den Baustellen die Abnahme des Werks durchgeführt haben. (Anlage 004)
- (7) die Kunden an die Firma Kiefert Kaution und/oder Miete für ausgeliehenes Werkzeug bezahlt haben. (Anlage 019)
- (8) mindestens die formale Selbständigkeit vorlag „...hat nachweislich für jeden beauftragten Soloselbständigen die Unterlagen für dessen formale Selbständigkeit von der Fa. Kiefert erhalten...“, (Anlage 008) eine Feststellung, welche das LG Augsburg nach eigener Beweiserhebung teilte. (Verweis zum Protokoll der Gerichtsverhandlung LG Augsburg, 7 KLS 503 Js 120691/15 (2))
- (9) die Vereinbarung des Werks stattgefunden hat, die Zuordnung des Werks möglich war, die Abnahme des Werks erfolgte, Mängelbehebung und Gewährleistung vereinbart war und gelebt wurde und die werkvertragliche Rechtsmacht der Parteien bezüglich der Abreisezeit, Abnahme und Mängelregulierung vorhanden war. Dies ergab sich für den Beschuldigten aus einem Zitat aus dem Vermerk der FKS Lindau: „Sehr geehrte Frau Bopp, nachdem die 2 Monteure am Freitag die Baustellen verlassen haben, haben wird heute das Leitungssystem auf Dichtheit überprüft. Ca. die Hälfte der Schweißnähte war undicht. Der Aufwand für die Nacharbeiten werden wir an der Rechnung abziehen. Aufwand ca. 800,- Euro netto.“ (Anlage 013).
- (10) und alle weiteren für den Beschuldigten aus den Beweismitteln erkennbar gegen Scheinselbständigkeit sprechende Merkmale. Diese sind weiter unten ausführlicher aufgeführt.

28. Zusätzlich war dem Beschuldigten durch den Umstand, dass die

anderen Gutachter mit dem Beginn der statusrechtlichen Prüfungen wochenlang warten mussten, da sie sich am Leitgutachten orientieren sollten, bewusst, dass es der Staatsanwaltschaft Augsburg offenbar in Wahrheit darum ging, „*die Gefahr einer unterschiedlichen Bewertung, was das Ermittlungsverfahren insgesamt gefährden könnte*“ (Anlage 016), zu verhindern. Das in Haftsachen gegebene Beschleunigungsgebot hätte nämlich, für den Beschuldigten erkennbar, eher dazu führen müssen, dass die anderen Gutachter so früh wie möglich mit ihren statusrechtlichen Prüfungen beginnen. Der Umstand, dass das Resultat dieser „Prüfungen“ in einer bereits bestehenden Haftsache benötigt wird, musste dem Beschuldigten darüber hinaus klar sein lassen, dass die bestehende Grundlage offenbar nicht ausreichend erscheint, um die Haftfortdauer zu begründen. (Anlage 019 und 018)

29. Zusätzlich war dem Beschuldigten bewusst, dass die Orientierung an dem Leitgutachten in Wahrheit der Begegnung der „*Gefahr einer unterschiedlichen Bewertung, was das Ermittlungsverfahren insgesamt gefährden könnte*“ (Anlage 016) diente und somit die beabsichtigte Verwendung der hierdurch entstehenden Gutachten durch die Staatsanwaltschaft Augsburg bedeutete, dass diese sich von ihrer gesetzlich geforderten Neutralität willkürlich zu entfernen beabsichtigte und demzufolge geltendes Recht zu brechen, also mit Hilfe des Beschuldigten einen Akt der Rechtsbeugung zu begehen. Dass hierdurch die Geschädigten möglicherweise unschuldig in Haft festgehalten werden, nahm der Beschuldigte daher mindestens billigend in Kauf. (Anlage 016)
30. Daher ist von einem doppelten Beihilfevorsatz durch den Beschuldigten auszugehen .

31. Die Beantwortung der Frage nach der Scheinselbständigkeit richtet sich nach dem Sozialrecht. Eine Person unterliegt immer nur dem Sozialrecht EINES Landes. Mit der für alle Beteiligten erkennbar bewusst wahrheitswidrig getätigten Behauptung, die Firma Kliefert hätte ihre Kunden in Tübingen wohnhaft gemeldet, wurde die EU-Rechtlich (Richtlinie 883/2004) gebotene Prüfung, unter das Sozialrecht welchen Landes die Monteure fallen, rechtswidrig umgangen. Dem Beschuldigten war dies unter anderem deshalb bekannt, weil

- (1) Die Monteure steuerlich beim Zentralfinanzamt Nürnberg veranlagt waren, welches für alle in Ungarn wohnhaften Firmen zuständig ist. Andernfalls wären die Monteure beim Finanzamt Tübingen veranlagt gewesen.
- (2) Sowohl die Gewerbeanmeldungen als auch die Ummeldungen die ungarische Wohnanschrift beinhalteten. Wären die Monteure zwischen Anmeldung und Ummeldung in Tübingen wohnhaft gemeldet worden, so wäre dies spätestens in der Ummeldung erkennbar.
- (3) Die Einkommensteuererklärungen der Monteure Bestätigungen über in Ungarn geleistete Steuern und Sozialabgaben enthalten.
- (4) Den Monteuren anteilig Kindergeld von der Familienkasse Bayern Nord gezahlt wurde, weil in Ungarn Kindergeld bezogen wurde und weil dort Sozialabgaben entrichtet wurden

32. Durch die bewusst unterlassene Prüfung, unter das Sozialrecht welchen Landes die Monteure fallen, unterhielt der Beschuldigte bewusst den Irrtum, es sei geprüft worden, ob die Selbständigen Monteure den deutschen sozialrechtlichen Bestimmungen unterlägen.

33. Auszug aus 883/2004 Artikel 11:

(1) „(1) Personen, für die diese Verordnung gilt, unterliegen den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats. Welche Rechtsvorschriften dies sind, bestimmt sich nach diesem Titel.“

34. Auszug aus 883/2004 Artikel 12:

(1) „(2) Eine Person, die gewöhnlich in einem Mitgliedstaat eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt und die eine ähnliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausübt, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Tätigkeit vierundzwanzig Monate nicht überschreitet.“

35. Die meisten Monteure der Firma Kliefert unterlagen nicht den sozialrechtlichen Bestimmungen Deutschlands, weil sie den sozialrechtlichen Bestimmungen Ungarns unterlagen. Dies folgt unter anderem aus den Tatsachen, dass

- (1) Die Monteure in Ungarn wohnhaft waren
- (2) Die Monteure beabsichtigten, nur vorübergehend in Deutschland tätig zu sein. Dies geht aus bei der Firma Kliefert beschlagnahmten Erklärungen, welche die Kunden der Firma Kliefert aus versicherungstechnischen Gründen tätigten hervor. Diese lagen dem Beschuldigten vor.
- (3) Die Monteure nur vorübergehend in Deutschland tätig waren..

36. Hierbei spielt ebenfalls eine Rolle, dass von der Behörde des Beschuldigten selbst von einer vorübergehenden Tätigkeit in Deutschland bei einer Tätigkeit von unter 5 Jahren ausgegangen wird.

37. Darüber hinaus war zusätzlich nach Artikel 13 aus 883/2004 zu prüfen. Auch dies wurde vom Beschuldigten bewusst unterlassen.

38. Zusätzlich zu dem Umstand, dass der Beschuldigte in keinem Fall die bei einer statusrechtlichen Prüfung gesetzlich geforderte Einzelfallprüfung vorgenommen hat, sind die Gutachten auch aus dem Grund falsch, weil sie den dem Beschuldigten vorliegenden Tatsachen widersprachen. Hierfür ist zunächst von Belang, dass dem Beschuldigten alle vom Zoll sichergestellten Beweismittel vorlagen.

*„Vertreter der DRV [...] erhalten alle vorhandenen Beweismittel durch die FKS zugeleitet“*

(Anlage 009. Anmerkung: im Datum der Verfügung ist ein Tippfehler. Korrektes Datum lautet 25.01.2018).

Die vorhandenen Beweismittel beinhalteten mindestens:

- (1) die beschlagnahmten Unterlagen
- (2) die beschlagnahmte EDV
- (3) die Vernehmungsprotokolle
- (4) die Ermittlungsergebnisse des Zolls
- (5) die Vermerke des Zolls
- (6) die TKÜ
- (7) die Aussagen des verdeckten Ermittlers

39. Zusätzlich lagen dem Beschuldigten die Informationen seiner Behörde zu den zu prüfenden Firmen sowie zu der Firma E[geschwärzt], von welcher der Geschädigte Carl Kriefert, wie der

Beschuldigte wusste, das Geschäftsmodell übernommen hatte, vor.

40. Der Beschuldigte wusste daher, dass das Geschäftsmodell, welches der Geschädigte Carl Kliefert betrieben hat, bereits durch den Zoll und seine Behörde statusrechtlich geprüft und für legal befunden und die in diesem Zusammenhang tätigen Monteure ebenfalls statusrechtlich geprüft und für selbständig befunden worden waren. Das Geschäftsmodell hatte der Geschädigte Kliefert während dessen mehrjähriger Tätigkeit für die Firma E[geschwärzt] kennengelernt und im Anschluss „...kopiert...“, - so in den auch dem Beschuldigten zur Verfügung stehenden Ermittlungsergebnissen.

*....Vom 01.01.2006 bis zum 30.09.2006 war Kliefert zunächst geringfügig, ab den 01.10.2006 bis zum 28.02.2010 voll versicherungspflichtig bei der E[geschwärzt] beschäftigt. Die E[geschwärzt] vermittelte „selbständige“ ungarische Schweißer an deutsche Unternehmen...“ und „....Carl KLIEFERT kopierte das Geschäftsmodell der E[geschwärzt]...“*

(Verweis zur Gerichtsakte LG Augsburg, 7 KLS 503 Js 120691/15 (2), der 2. Zwischenbericht vom 24.02.2017, Bl. 825 HA sowie der 6. Zwischenbericht vom 29.03.2018 Blatt 2640 HA).

Die Fa. E[geschwärzt] war vom Hauptzollamt Ulm über die FKS Pfullingen und der DRV Baden-Württemberg, der DRV-Prüfstelle des Beschuldigten, statusrechtlich geprüft (Anlage 002) .

Dabei ging die DRV Baden-Württemberg gutachterlich sowohl von der selbstständigen Tätigkeit der Kunden der Firma europkraft als auch von der Legalität des Geschäftsmodells der Firma E[geschwärzt] aus.

(Anlage 002 und 003).

41. Dem Beschuldigten war also auch bekannt, dass der Geschädigte Carl Kliefert im Zeitraum der Prüfung der Firma E[geschwärzt] für diese gearbeitet hatte und aufgrund dieser Prüfung davon ausgehen durfte, ein legales Geschäftsmodell übernommen zu haben. Die Vorstellung, dass der Geschädigte Carl Kliefert das Geschäftsmodell, welches legal betrieben werden konnte, auf dieselbe Weise jedoch illegal, also mit der Absicht, Sozialabgaben zu hinterziehen, betreiben wollte, obwohl er es genauso gut legal betreiben konnte, hätte jedem vernünftigen unabhängigen Dritten ein Kopfschütteln bereitet. Mindestens die Unschuld des Geschädigten Kliefert war daher für den Beschuldigten erkennbar. Es ging dem Beschuldigten jedoch offenbar gerade darum, die Firma Kliefert und die von ihr betreuten Monteure zu vernichten. „...Um die Statusfeststellung bezüglich einer abhängigen Beschäftigung zu bestärken....“. (Anlage 015) unterschlug er sein Wissen um diese Statusfeststellung, unterließ bewusst die geforderte Einzelfallprüfung, behauptete bewusst wahrheitswidrig die Scheinselbständigkeit für alle zu prüfenden Fälle rechtskonform festgestellt zu haben und stiftete weitere Sachverständige dazu an, ebenfalls so zu handeln.

42. Aus der gerichtlichen Aussage des Ermittlungsührers Axel Schur der FKS Lindau ergibt sich, dass auch dem Beschuldigten bekannt war, dass die Staatsanwaltschaft Tübingen in gleicher Sache bereits gegen Kliefert ermittelt und anschließend das Verfahren mangels Anfangsverdacht eingestellt hatte:

„Ich gehe davon aus, dass es jeder gewusst hat.“

(Verweis zum Protokoll der Gerichtsverhandlung LG Augsburg, 7  
Kls 503 Js 120691/15 (2))

Der Ermittlungsführer hat weiter zugegeben, in Absprache mit der Staatsanwaltschaft Augsburg, diese Einstellung dem Ermittlungsrichter unterschlagen zu haben.

(Verweis zum Protokoll der Gerichtsverhandlung LG Augsburg, 7  
Kls 503 Js 120691/15 (2))

In Absprache mit Herrn Lehle der FKS Pfullingen, welcher an den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Tübingen gegen Kriefert beteiligt gewesen war, habe er von diesem Hilfe bei der Verfolgung der Krieferts erhalten,

*„Weil ich da schon den Fuß in der Tür hatte“*

und hierfür umfangreich mit Herrn Lehle kommuniziert. Weil dieser jedoch selbst nicht in Erscheinung treten wolle, habe er diese Kommunikation jedoch nicht mit zur Akte genommen. Daher kann vermutlich auch der Herr Lehle zum Sachverhalt Auskunft geben.

(Verweis zum Protokoll der Gerichtsverhandlung LG Augsburg, 7  
Kls 503 Js 120691/15 (2))

Der Beschuldigte hat seine Gutachten auch bewusst den Tatsachen widersprechend erstellt. Dies ergibt sich bereits aus den Quellen, auf die der Beschuldigte in seinen Gutachten Bezug nimmt: Aus den Zollvermerken (Anlage 011, 012, 013), aus den

Zeugenvernehmungen (Verweis zu den entsprechenden Zeugenvernehmungen in der Gerichtsakte LG Augsburg, 7 Kls 503 Js 120691/15 (2), SB 4 Vernehmungen), aus des Beschuldigten eigenen Feststellungen, welche er in dem Gutachten bzgl. Kiefert (Anlage 004) macht, aus den E-Mails des Herrn Richter der DRV BaWü, mit welchem der Beschuldigte in dieser Sache eng zusammengearbeitet hat (Anlage 019), sowie aus weiteren eigenen Feststellungen des Beschuldigten geht hervor, dass:

- (1) die Firma Kiefert für ihre Kunden „*Kundenakquise*“ inkl. Versand individueller Kundenprofile betrieben hat
- (2) die Firma Kiefert für ihre Leistungen „...wie *Behördengänge, Rechnungsstellung, Einkommenssteuererklärung, Abschluss von Versicherungen, Bankgeschäfte und die Kundenakquise...*“ (Anlage 004) eine Provision berechnet hat
- (3) der Rechnungsbetrag durch den jeweiligen Auftraggeber auf das Girokonto des jeweiligen Auftragnehmers überwiesen wurde
- (4) die Monteure die ihnen vermittelten Aufträge ablehnen konnten
- (5) gegenüber der Fa. Kiefert keine Weisungsgebundenheit vorlag
- (6) die Auftraggeber auf den Baustellen die Abnahme des Werks durchgeführt haben,
- (7) die Kunden an die Firma Kiefert Kaution und/oder Miete für ausgeliehenes Werkzeug bezahlt haben
- (8) die formale Selbständigkeit vorlag „...hat nachweislich für jeden beauftragten Soloselbständigen die Unterlagen für dessen formale Selbständigkeit von der Fa. Kiefert erhalten...“, (Anlage 013) eine Einschätzung, welche das LG Augsburg nach eigener Beweiserhebung bestätigte
- (9) die Vereinbarung des Werks stattgefunden hat, die Zuordnung des Werks möglich war, die Abnahme des Werks erfolgte, Mängelbehebung und Gewährleistung vereinbart war und gelebt

wurde und die werkvertragliche Rechtsmacht der Parteien bezüglich der Abreisezeit, Abnahme und Mängelregulierung vorhanden war. Dies ergab sich für den Beschuldigten aus einem Zitat aus dem Vermerk der FKS Lindau: „*Sehr geehrte Frau Bopp, nachdem die 2 Monteure am Freitag die Baustellen verlassen haben, haben wird heute das Leitungssystem auf Dichtheit überprüft. Ca. die Hälfte der Schweißnähte war undicht. Der Aufwand für die Nacharbeiten werden wir an der Rechnung abziehen. Aufwand ca. 800,- Euro netto.*“ (Anlage 013).

(10) Weisungen nicht erteilt worden sein konnten, da für die Firma K1[geschwärzt] GmbH Leistungen im Bereich Lüftung erbracht wurden, einem Fachbereich, für das die Firma keine eigene Spezialisten hatte und daher auch keine Weisungen erteilen konnte: „*Als Leistungsumfang wurden beispielsweise die „Demontage der Lüftungsanlage“ oder die „Ausführung von Installation, sowie Kabelverlegen ohne Anschlussarbeiten“ vereinbart*“ (Anlage 011),

(11) ebenso wurden von der Firma K2[geschwärzt] zertifizierte WIG-Schweißer beauftragt - eine zertifizierungspflichtige Qualifikation, von der Firma K2[geschwärzt] keine eigenen Fachkräfte hatte, somit auf der Baustelle keine Angestellten in diesem Gewerk tätig waren und auch keine Weisungen erteilt werden konnten: „*Zum Teil wurden auch Schweißarbeiten vereinbart*“ (Anlage 013).

(12) „*Er führt aus, dass die „Soloselbständigen“ auf den Baustellen vom Obermonteur der Fa. K2[geschwärzt] eingewiesen werden und ihnen Pläne zur Verfügung gestellt werden. Die Arbeiten haben „Soloselbständigen“ selbständig ausgeführt, entweder allein oder auch vermischt im Team mit anderen „Soloselbständigen“ der Fa. Kliefert. Die Arbeiten*

*werden dann vom Obermonteur kontrolliert. Entgegen anderer Beweismittel betont der Beschuldigte K[GESCHWÄRZT], dass die Soloselbständigen nie mit den Arbeitnehmer mit der Fa. K2[geschwärzt] zusammen gearbeitet haben.“ (Anlage 013)*

Anmerkung: Die Aussagen von dem Herrn K2[geschwärzt] als Zeugen decken sich mit denen anderer Zeugenaussagen, aus denen folgt, dass vor dem Beginn der Tätigkeiten ein Werk anhand des Bauplan festgelegt wurde, dieses Werk vom jeweiligen Selbstständigen eigenständig ausgeführt wurde, die Abnahme erfolgte und nicht mit Angestellten der Auftraggeberfirma Hand in Hand zusammengearbeitet wurde. In den Zeugenvernehmungen wurden die Befragungen zu konkreten Aufträgen, konkreten Personen, konkreten Tätigkeiten und konkreten Umständen des konkreten Auftrages meist unterlassen. Außerdem wurden seitens Zoll die ungeeignete Gegebenheiten, etwa die Anwesenheit der Angestellten des Auftraggebers auf derselben Baustelle oder die Arbeit zweier Selbstständige an einem Werk rechtswidrig als Beweismittel für Scheinselbstständigkeit verwendet.

(13) „*Der Vorarbeiter MELCHER hingegen erklärt in seiner Zeugenvernehmung vom 12.10.2017, dass die beiden Ungarn für sich alleine arbeiten, sie bekommen ihre eigenen Aufgabenbereiche. Er teilt ihnen jeweils Arbeitsbereiche zu. Er kontrolliert ihre Arbeiten. Festgestellte Fehler müssen sie verbessern. Er kann ausschließen, dass Arbeitnehmer der Fa. H[geschwärzt] mit den ungarischen Soloselbständigen zusammen arbeiten.“ (Anlage 012)*

(14) Die geprüften Monteure einen Betriebssitz hatten (Anlage 014)

(15) „*Ich bin in Deutschland unter der Anschrift der Firma KLIEFERT in der Derendinger Str. 40 in Tübingen gemeldet.*

*Wenn Sie meine Post dorthin schicken bekomme ich Sie auch...“*

- Herr [geschwärzt]

(16) „*An dem Tag habe ich auch den Vertrag mit KLIEFERT unterschrieben*“ - Herr [geschwärzt]

(17) „*...Ich habe keine fixen Arbeitszeiten. Der Arbeitsumfang und das Material auf der Baustelle bestimmen das Arbeitsende, genauso ob wir zu Zweit oder zu Vier arbeiten. Arbeitsbeginn auf der Baustelle ist aber 7 Uhr...*“ - Herr [geschwärzt]

(18) „*....Frage: Woher wissen Sie was Sie machen müssen? Antwort: Es kommt zum einen auf die Beschaffenheit der Baustelle an. Wenn wir keine Arbeit haben die von mehreren gemacht werden muss schaut jeder auf dem Plan der auf der Baustelle ausliegt und weiß dann was als nächstes gemacht werden muss...*“ - Herr [geschwärzt]

(19) „*....Es gibt regelmäßige Absprachen untereinander und mit den anderen Unternehmen auf der Baustelle. Wir sind alle Selbstständige Unternehmer und besprechen alles untereinander. [geschwärzt] ist der der am besten Deutsch spricht und am längsten für die Firma M[GESCHWÄRZT]arbeitet. Er spricht mit M[GESCHWÄRZT]bezüglich der Warenbestellung...*“ - Herr [geschwärzt]

(20) „*....Frage: Was hat Herr M[GESCHWÄRZT]vorhin gesagt als er auf der Baustelle war? Antwort: Er hat sich den Baufortschritt angesehen und wir haben ihm die Fragen gestellt die wir bezüglich der Baustelle hatten. Nachdem [geschwärzt] bei Ihnen zur Vernehmung war haben wir uns zu Dritt zusammen mit M[GESCHWÄRZT]die Baustelle angeschaut...*“ - Herr [geschwärzt] (Anmerkung: Aus dieser und anderen Aussagen geht hervor, dass der Auftraggeber den Baufortschritt anschaut und nicht nach bloßen Arbeitsstunden bezahlt.)

- (21) „...M[GESCHWÄRZT] war grundsätzlich nicht wegen der Vernehmungen hier, sondern um die Baustelle zu überprüfen...“  
- Herr [geschwärzt]
- (22) „...Frage: Wem gehört das Werkzeug mit dem sie arbeiten? Antwort. Zum Großteil arbeite ich mit eigenem Werkzeug und zwei oder drei Geräte hat mir die Firma KLIEFERT vorgestreckt die ich später bezahlen muss. Diese Geräte sollen jetzt im März von mir bezahlt werden, so ist es geplant. Das ist eine Flex, eine Schlagbohrmaschine und ein Akkuschrauber...“ - Herr [geschwärzt] (Anmerkung: Herr [geschwärzt] führt sein Gewerbe erst seit fünf Monaten)
- (23) „...Frage: Wer stellt das ganze Material auf der Baustelle? Antwort: Einen Teil bestellt die Firma M[GESCHWÄRZT] und einen anderen Teil der Bauherr...“ - Herr [geschwärzt]
- (24) „...Meine Gewerbeanmeldung, Anmeldung bei der Versicherung, Steuern usw. hat die Firma KLIEFERT gemacht. Dafür musste ich nichts extra bezahlen, das ist alles in den 20 % mit dabei...“ - Herr [geschwärzt]
- (25) „...Auf Frage: Theoretisch besteht die Möglichkeit, dass ich mir selber Aufträge besorgen kann, das steht aber alles in meinem Vertrag mit der Firma KLIEFERT. Wenn ich einen Auftrag reinholen würde kommt es auf die Größe des Auftrages an und die Firma KLIEFERT zieht dann 10 oder 15 % vom Auftrag als Verwaltungsgebühr ab. Anmerkung. Der Zeuge legt eine Visitenkarte die zur Vernehmung genommen wird...“ - Herr [geschwärzt]
- (26) „...Ob ich die Visitenkarten benutze hängt von mir ab...“ - Herr [geschwärzt]
- (27) „...Ich war schon zwei Mal krank, dann muss ich zur Notaufnahme oder einem anderen Arzt gehen. Ein Attest muss ich nicht vorlegen...“ - Herr [geschwärzt]

- (28) „...Auf Frage: Ich fahre immer mit meinem eigenen Auto zur Baustelle. Mit einem Fahrzeug der Firma M[GESCHWÄRZT] bin ich noch nie gefahren oder mitgefahren...“ - Herr [geschwärzt]
- (29) „...In Ozd bin ich zur Schule gegangen. 8 Jahre Volksschule und dann 3 Jahre Berufsausbildung zum Heizungsmonteur. Nach der Ausbildung habe ich dann 20 Jahre in Ozd in einem Stahlwerk gearbeitet. Dann habe ich für mehrere kleine Firmen in Ungarn gearbeitet und mich 2014 dann selbstständig gemacht...“ - Herr [geschwärzt]
- (30) „...Die Arbeitszeit entscheide ich selber...“ - Herr [geschwärzt]
- (31) „...Als Werkzeug habe ich z. B. eine Flex, Bohrmaschine, Bohrsäge usw. Was ich für meine Arbeit halt brauche...“ - Herr [geschwärzt]
- (32) „...Hier auf der Baustelle ist die Firma [geschwärzt] mein Auftraggeber. Das wurde mir von der Firma Kliefert vermittelt. Ich mache hier Wasser-, Heizung- und Sanitärinstallationen. Ich verlege z.B. Zu- und Abwasserleitungen alleine...“ - Herr [geschwärzt]
- (33) „...Den Werkvertrag für meine Arbeit hier auf der Baustelle hat die Firma Kliefert gefertigt. Die 26 € habe ich von der Firma Kliefert angeboten bekommen und angenommen. Hätte ich einen höheren Stundensatz verlangt, hätte ich diesen Auftrag bei [geschwärzt] wahrscheinlich nicht bekommen...“ - Herr [geschwärzt]
- (34) „...Feste Arbeitszeiten sind mir nicht vorgegeben. Wenn ich ein Tag mal keine Lust habe, dann geh ich auch nicht arbeiten...“ - Herr [geschwärzt]
- (35) „...Bei K1[geschwärzt] habe ich 29 € /Stunde bekommen und musste feste Zeiten einhalten. ~~Da hatte~~ Da musste ich die

*gleichen Zeiten wie die Arbeitnehmer der Firma K1[geschwärzt] leisten...“ - Herr [geschwärzt] (Anmerkung: aus den Beweismitteln geht hervor, dass Herr [geschwärzt] im Jahr 2016 für die Firma K1[geschwärzt] die Aufträge in Bereich Lüftung erledigte, für die Firma K1[geschwärzt] kein eigenes Fachpersonal hatte. Die Arbeiten mussten von allen Ausführenden auf den Baustellen der [geschwärzt] und des [geschwärzt] in [geschwärzt] während der Öffnungszeiten dieser Betriebe ausgeführt werden. Die Angestellten der Firma K1[geschwärzt] haben die Arbeiten im Bereich Elektro erledigt. Am 12.10.2017 wurde Herr [geschwärzt] mit Hilfe eines Dolmetschers vernommen. In dem in deutschen Schrift handschriftlich verfassten Vernehmungstext wurde der Text „....Da hatte...“ durchgestrichen und durch „....Da musste...“ ersetzt. Herr [geschwärzt] hat die schriftliche Fassung nach zweistündiger Vernehmungsdauer bis 19 Uhr nach Diktat genehmigt, hat sich das nicht zurückübersetzen lassen und ohne vorzulesen unterschrieben).*

- (36) *„....Eine Frau von der Fa. Kliefert ist dann mit mir zum Gewerbeamt in Tübingen gegangen, sie hat übersetzt...“ - Herr [geschwärzt]*
- (37) *„....Meine Steuererklärung macht eine andere Firma, den Namen weiss ich nicht, aber die Daten hierzu liefert die Fa. Kliefert an diese Firma...“ - Herr [geschwärzt]*
- (38) *„....ich montiere Fertigteile der Lüftung. Ich bekomme Pläne vorgelegt und baue dann die Lüftung zusammen...“ - Herr [geschwärzt]*
- (39) *„....Montage von Lüftungskanälen inkl. Halterung nach Planungsunterlagen. BV; [geschwärzt]. Leistungsumfang, Bauzeitplan sowie Ausführungsfristen sind dar Anlage zu entnehmen...“ - Anlage Vernehmung Herr [geschwärzt],*

schriftlicher Teil des Werkvertrags. (Anmerkung: Aus den Zeugenaussagen geht hervor, dass die Baupläne die Beschreibung des Werkes und außerdem die jeweiligen Ausführungsfristen enthalten haben und vor Beginn der Tätigkeiten dem Auftragnehmer übergeben wurden. Die Baupläne bildeten die Anlage zum Vertrag und wurden oft nicht vom Auftraggeber, sondern vom Planungsbüro erstellt. Die Aufträge wurden nach isometrischem Bauplan eigenständig erfüllt). Auch diese Tatsachen gehören zu jenen, welche der Beschuldigte bewusst weggelassen hat.

(40) „...Ich werde nach Stunden bezahlt, ich habe auch Stundenaufzeichnungen (Anmerkung: der aktuelle Stundenzettel wird fotografiert...“ - Herr [geschwärzt] (Anmerkung: Auf dem neben der Gewerbeanmeldung, der Gewerbekarte und dem Werkvertrag beigelegten fotografierten „Stundenzettel“ ist unten folgendes Feld für die Abnahme: „...Abnahme: Der Auftragnehmer hat den Auftrag ordnungsgemäß ausgeführt und der Auftraggeber nimmt die Leistung als fachgerecht hergestellt ab...“ (Verweis zu AZ: 503 Js 120691/15 SB 4 Vernehmungen, Vernehmung von Herrn [geschwärzt]). Weiter folgen die Felder für Vermerke oder Beanstandungen, Ort, Datum und die Unterschrift des Auftraggebers, wo die befugte Person des Auftraggebers nach der durchgeführten Abnahme oder Zwischenabnahme diese mit seiner Unterschrift bestätigte. Die Abnahme war nach Vertragsvereinbarungen Voraussetzung für die Rechnungsstellung.

(41) „...Im Büro von Kriefert wird dann die Rechnung geschrieben, in diesem Falle jetzt eine Rechnung von mir an die Fa. H[geschwärzt]. Das passiert alle 2 Wochen. Dann erfolgt die Bezahlung der Firma H[geschwärzt] an mich, per Überweisung. Die genaue Höhe handelt die Firma Kriefert mit dem jeweiligen

*Auftraggeber aus. Den Werkvertrag zwischen mir und dem Auftraggeber handelt die Fa. Kliefert für mich aus. Der Vertrag kommt von der Fa. Kliefert per email, den unterschreibe ich und schicke ihn zurück an die Fa. Kliefert...“ - Herr [geschwärzt]*

(42) *„...Mein Ansprechpartner auf der Baustelle ist der Herr [geschwärzt]. Die Pläne für die Verlegung der Rohre kann ich aber selbst lesen. Meine Arbeit wird von [geschwärzt] und von dem Planer überprüft. Das ist der Bauleiter...“ - Herr [geschwärzt]*

(43) *„...[geschwärzt] teilt mir mit, welche Baustelle als nächstes dran ist, und ich sage dann ob ich kann. Abgelehnt habe ich noch nie...“ - Herr [geschwärzt]*

(44) *„...Die Arbeit bei S[geschwärzt] habe ich z.B. abgebrochen, weil die Arbeitsbedingungen für mich nicht ok waren...“ - Herr [geschwärzt]*

(45) *„...Ich könnte auch einen Vertrag ablehnen, dann bekäme ich eben einen anderen Auftrag...“ - Herr [geschwärzt]*

(46) *„...Ob ich eigene Arbeiter anstellen möchte, das stand noch nie zur Debatte...“ - Herr [geschwärzt]*

(47) *„...Arbeitnehmer, Aushilfen habe ich nicht und hatte ich nie...“ - Herr [geschwärzt]*

(48) *„...Mein Unternehmen ist ein Einzelunternehmen...“ - Herr [geschwärzt]*

(49) *„...Ich mache Urlaub, aber den lege ich dann immer in die Zeiten zwischen den Werkverträgen. Ich passe meinen Urlaub den Arbeitszeiten und den Umständen an...“ - Herr [geschwärzt]*

(50) *“...20 % gehen an Kliefert, und die restlichen Ausgaben sind Steuerberater, Steuern, Unterkunft, Auto, Benzin etc...“ - Herr [geschwärzt]*

(51) *„...Ich habe eine Gewerbekarte der HWK Reutlingen...“ - Herr [geschwärzt]*

- (52) „...Ich habe in Ungarn eine private Rentenversicherung. Den Namen weiss ich nicht. Die Beiträge bezahle ich selbst. Meine Krankenkasse ist die HEK (Hanseatische Krankenversicherung), da zahle ich 319 Euro...“ - Herr [geschwärzt]
- (53) „...ein Gewerbe hatte ich beim Gewerbeamt in Tübingen angemeldet...“ - Herr [geschwärzt]
- (54) „...Ich bekomme von [geschwärzt], dem Gruppenleiter der Firma B[geschwärzt], jeweils die Zeichnungen für die auszuführenden Arbeiten...“ - Herr [geschwärzt]
- (55) „...Die von mir geführten Stundenzettel/Leistungsnachweise wurden immer vom Vorarbeiter des Auftraggebers abgezeichnet. Bei der Firma B[geschwärzt] macht dies der Konrad...“ - Herr [geschwärzt]
- (56) „...Wenn ich zum Auftraggeber gehe weiß ich nur, dass ich Lufttechnik zu montieren habe. Welche Arbeiten genau bzw. in welchen Umfang u. Dauer weiß ich nicht. Das erfahre ich immer erst dann vor Ort durch den Gruppenleiter/ Vorarbeiter des Auftraggebers...“ - Herr [geschwärzt]
- (57) „...Die Arbeitszeiten werden von mir/uns selbst festgelegt...“ - Herr [geschwärzt]
- (58) „...Ich habe einige Aufträge abgelehnt, welche ich von der Firma Kliefert erhalten habe, da diese entweder zu schwer oder gesundheitlich Bedenklich waren...“ - Herr [geschwärzt]
- (59) „...Eine Gewährleistungspflicht ist nie eingetreten...“ - Herr [geschwärzt]
- (60) „...Ausbildung zur Heizungsmonteur, Rohr monteur im Beruf seit 30 Jahren...“ - Herr [geschwärzt]
- (61) „...Eine private Renten/- Altersversicherung habe ich in Ungarn...“ - Herr [geschwärzt]
- (62) „...Frau [geschwärzt] hat dann mit mir zusammen alle

*Unterlagen für das Gewerbeamt gemacht, das Konto bei der Sparkasse beantragt und eröffnet. Beim Rathaus wurden meine Daten von der Angestellten im PC ausgefüllt und ich musste nur unterschreiben, (Frau [geschwärzt]) hat mich dabei immer begleitet und übersetzt...“ - Hr. [geschwärzt]*

- (63) *„...Von diesem Konto werden Versicherung, Miete etc. bezahlt. Über den Rest kann ich komplett und frei verfügen...“ - Hr. [geschwärzt]*
- (64) *„...Ich habe mein Pkw Nissan selbst ausgesucht und bezahle diesen auch über meine Leasingraten...“ - Hr. [geschwärzt]*
- (65) *„...Die 20 Prozent sind für die Arbeit der Firma Kliefert, dass beinhaltet die Suche nach Aufträgen, die Ausstellung der Verträge, die Vertragsdetails, wie Stundenlohn der zwischen 25 und 28 Euro variiert. Sie kümmern sich auch um die Wohnungen nah an der Baustelle, machen die Buchhalten mit Belegen und geben diese dem Steuerberater...“ - Hr. [geschwärzt]*
- (66) *„...Ich arbeite immer vier Wochen am Stück und gehe dann immer wieder nach Ungarn für eine Woche...“ - Hr. [geschwärzt]*
- (67) *„...Wichtig ist für mich eigentlich dass ich recht nah an der Grenze bei Passau bin, damit ich recht schnell wieder Zuhause bin...“ - Hr. [geschwärzt]*
- (68) *„...Wenn ein neuer Vertrag bei Fa. Kliefert vorliegt, gehe ich ins Büro, schaue mir diesen an und unterschreibe diesen...“ - Hr. [geschwärzt]*
- (69) *„...Auf dieser Baustelle [geschwärzt] arbeite ich seit Juni 2017 für die Firma H[geschwärzt]...“ - Hr. [geschwärzt]*
- (70) *„...Ich habe für diese Tätigkeit eine Ausbildung, diese habe ich in Ungarn 1998 erlangt...“ - Hr. [geschwärzt]*
- (71) *„...Ich kann den Bauplan für die Anlagen lesen und*

*verstehen, ab und an zeige ich auch dem Vorarbeiter was laut Plan gemacht werden muss...“ - Hr. [geschwärzt]*

(72) *„...Es war schon mal der Fall, dass die Firma Kliefert, mir einen Auftrag gegeben hatte, in welchem ich 26,00 Euro pro Stunden veranschlagt war. Jedoch bei Baustellenantritt oder Besichtigung musste ich feststellen, dass es in sehr hohes Gebäude war und die Hebebühne zu klein dafür war, da habe ich gesagt, dass ich das für 26,00 Euro pro Stunde nicht machen werde. Es wurde dann ein Betrag von 28,00 Euro nachverhandelt...“ - Hr. [geschwärzt]*

(73) *„...Ich habe auch schon Aufträge zurückgegeben, von denen ich gehört habe, dass sie sehr spät die Rechnungen bezahlen. Dass war schon zweimal der Fall. Bei der Firma [geschwärzt] in Berlin war das so, dass nur die schlechten Arbeiten an die Selbstständigen gegeben wurden, für diese wollte ich dann auch nicht arbeiten...“ - Hr. [geschwärzt]*

(74) *„...Für Montagefehler meiner seitens habe ich eine „Gewerbeversicherung“, für diese bezahle ich 1.200,00 Euro im Jahr an Beitrag. Wenn ein Fehler auftritt, rufe ich bei der Firma Kliefert an, die informieren die Versicherung und kümmern sich um den Schaden...“ - Hr. [geschwärzt]*

(75) *„...Die Versicherung läuft auf meinen Namen...“ - Hr. [geschwärzt]*

(76) *„...Ich habe Kosten für die Wohnung, das komplette Auto, kleines Arbeitsmaterial wie Handschuhe, Sicherheitsschuhe ect. und auch die vierteljährlichen Vorauszahlung an das Finanzamt mit 300,00 Euro...“ - Hr. [geschwärzt]*

(77) *„...Ich stelle hier die Lüftungssysteme im Neubau zusammen. Diese Arbeiten erfolgen an der Decke, daher arbeiten [geschwärzt] und ich zu zweit daran...“ - Hr. [geschwärzt], seit fünf Monaten gewerbetreibend*

- (78) „....Mit einem Arbeitnehmer der Firma H[geschwärzt] habe ich aber noch nie direkt zusammen gearbeitet. Durch meine Tätigkeiten auf der [geschwärzt] habe ich lediglich den Bauleiter der Firma H[geschwärzt] kennengelernt...“ - Hr. [geschwärzt]
- (79) „....Ich arbeite immer nur mit anderen Selbständigen der Firma Kliefert zusammen...“ - Hr. [geschwärzt]
- (80) „....Sollte ich bei Aufträgen einen Schaden verursachen, so wird mir dieser von meinem Lohn einbehalten, was bisher noch nicht vorkam...“ - Hr. [geschwärzt]
- (81) „....In Ungarn bin ich gesetzlich krankenversichert...“ - Hr. [geschwärzt]
- (82) „....Die Ungarn arbeiten mit ihrem eigenen Werkzeug. Die haben zum Teil besseres Werkzeug als ich. Die kaufen auch ihr Werkzeug selbst. Von der Fa. K2[geschwärzt] beziehen sie kein Werkzeug...“ - Hr. [geschwärzt]
- (83) „....Urlaub bekommen sie so nicht aber die fahren einfach mal für ein paar Tage nach Hause...“ - Hr. [geschwärzt]
- (84) „....ich glaube, dass der Vater seit April/Mai 2017 hier für die Fa. K2[geschwärzt] arbeitet und der Sohn seit ca. 4-8 Wochen. Genau kann ich das nicht sagen weil ich ja auch Urlaub hatte...“ - Hr. [geschwärzt]
- (85) „....In Ungarn macht man 8 Kassen Schule und dann macht man die Berufsschule, dann 2 Jahre Schlosser und Heizungsbau. Ich habe auch den Baggerführerschein. 1 Sohn, der mit mir arbeitet...“ - Herr [geschwärzt]
- (86) „....Die Fa. Klifert vermittelt mir Auftraggeber wenn ich sie anrufe. Sie sagt mir die Baustelle sowie den zu erhaltenden Lohn und fragt ob ich das machen möchte...“ - Hr. [geschwärzt]
- (87) „....Einmal im Monat muß ich die Rechnungen bei der Fa. Klifert abgeben und die machen dann die ganzen Buchhaltungen für mich. Werkzeug und Verpflegungen sowie Unterkunft

*bezahlte ich alles selbst. Von Hotelrechnungen bis Tanken gebe ich alles am Monatsende bei Kliffert für die Bearbeitung meiner Buchhaltung ab...“ - Hr. [geschwärzt]*

(88) „...Hier auf der Baustelle arbeite ich für die Fa. K[geschwärzt]. Ich montiere hier die kompletten Wasserleitungen. Diese Tätigkeit kann ich auch alleine ausführen. Ich habe diesen Beruf gelernt. Ich arbeite mit meinem Sohn sowie anderen Arbeitnehmern von der Fa. K[geschwärzt]...“ - Hr. [geschwärzt] Anmerkung: aus den Beweismitteln geht hervor, dass die Soloselbstständige nicht Hand-in-Hand mit den Angestellten ihrer Auftraggeber gearbeitet haben. Den Ausdruck „zusammenarbeiten“ bezieht sich darauf, dass auf der gleichen Baustelle auch Angestellten des Auftraggebers gearbeitet haben.

(89) „...Jede Firma bezahlt einen anderen Stundenlohn. K2[geschwärzt] z. Bsp. 28 Euro eine andere nur 25 Euro. Wenn es zu wenig ist lehne ich ab...“ - Hr. [geschwärzt]

(90) „...Pläne usw. kann ich selbstständig lesen und abarbeiten...“ - Hr. [geschwärzt]

(91) „...Anweisungen bekomme ich jeden Morgen. Es geht darum was zu tun ist und das mache ich dann. Das kontrolliert der Herr [geschwärzt]. Meine Stunden schreibe ich auf und Herr [geschwärzt] unterschreibt diese dann...“ - Hr. [geschwärzt] (Anmerkung: Aus den Beweismitteln geht hervor, dass die Firma K2[geschwärzt] die Bauleitung der gesamten Baustelle übernahm, wo verschiedene Gewerke des Innenausbau und der Gebäudetechnik gleichzeitig an ihren Aufträgen arbeiteten. Somit handelte es sich nicht um die arbeitsrechtlichen Weisungen über die Zeit oder Art der Ausführung, sondern um die werkvertragliche Koordination verschiedener Gewerke und die Umsetzung der Vorgaben des Planungsbüros/Bauherrn).

(92) „....Während meiner Zeit bei Kliefert habe ich an diesen Orten gearbeitet....“ - Hr. [geschwärzt]. Es folgt die Aufzählung:

März 2015-August 2015	Fa. S [REDACTED]
Sept.2015-Dez. 2015	Fa. W [REDACTED]
1-15 Januar 2016 Unterbrechung wegen Urlaub	
15 Jan.2016-April 2016	Fa. W [REDACTED]
Mai 2016-Juni 2016	Fa. E [REDACTED]
Juli 2016-Dez.2016	Fa. G [REDACTED]
Ende Juli 2016 bis Dezember 2016	Fa. K [REDACTED]
Unterbrechung wegen Urlaub bis Ende März 2017	
Ende März 2017 ...1 Woche Berlin	Fa. Ö [REDACTED]
Ende Mai 2017 bis dato bei	Fa. K [REDACTED]

(93) „....Sollten wir bei der Arbeit Fehler machen muss ich diese bezahlen. Ich habe dafür extra eine Versicherung...“ - Hr. [geschwärzt]

(94) „....Ich habe für meine Altersvorsorge in Ungarn eine Rentenversicherung...“ - Hr. [geschwärzt]

(95) „....Eigenes Fahrzeug Audi Silber TÜ-[geschwärzt]...“- Erfassungsbogen Hr. [geschwärzt]

(96) „....Arbeitszeit Montag bis Freitag 7<sup>00</sup>-16<sup>00</sup>. Gelegentlich auch Samstag 7<sup>00</sup>-14<sup>00</sup>...“ Erfassungsbogen Hr. [geschwärzt]

(97) „....Ich bin durch meinen Vater dazu gekommen. Ich bin dann mit meinem Vater nach Deutschland/Tübingen gekommen...Genau wie bei meinem Vater wurden die ganzen Sachen wie Bankkonto, Gewerbeanmeldung, Versicherung durch die Fa. Kliefert erledigt und dann habe ich angefangen zu arbeiten...“- Hr. [geschwärzt] (Anmerkung: Hr. [geschwärzt] hat das Gewerbe am [geschwärzt] aufgenommen. Er wurde nicht separat vernommen. In sein Vernehmungsprotokoll wurden die Vernehmungsaussagen seines Vaters kopiert, inkl. der Aufzählung der Aufträge, die sein Vater seit 2015 als Selbstständige ausgeführt hat. Der Zeuge hat das Vernehmungsprotokoll unterschrieben. Die Ermittlungsführerin Frau Mostek erklärt in dem Vermerk: „....Diese Aussagen werden

*bestätigt durch die Zeugenvernehmung des „Soloselbständigen“ [GESCHWÄRZT] ...“ (Anlage 013)*

(98) „....Nach Abschluss der Verträge habe ich die Baustellenadressen der Firma Kliefert mitgeteilt. Daraufhin sind diese Ungarn morgens auf die Baustelle gekommen, wurden vom Obermonteur der Fa. K2[geschwärzt] eingewiesen und Pläne zur Verfügung gestellt, welche diese auch lesen konnten. Die Ungarn haben dann ihre Arbeiten gemacht und von uns kontrolliert. Am Ende der Woche wurden die Stundenaufzeichnungen vom Obermonteur auf der Baustelle gegengezeichnet, ein Durchschlag entnommen und dem Büro der Fa. K2[geschwärzt] zugeleitet. Meistens waren die Ungarn mit 2-4 Personen auf den Baustellen und haben alleine als auch in der Gruppe zusammen gearbeitet. Allerdings nie mit den Arbeitnehmern der Firma K[geschwärzt]. Auf dem Betriebsgelände der Firma K2[geschwärzt] waren die Ungarn nie. Die Tätigkeiten haben die ungarischen Arbeiter selbstständig ausgeführt...“ - Herr K2[geschwärzt] (Anmerkung: aus den Beweismitteln geht hervor, dass der Bauleiter die Vorgaben des Bauherrn bzw. des Planungsbüros an die Subunternehmer weiter gegeben hat. Je nach Bauvorhaben betrafen diese Vorgaben auch die Beschränkungen, z.B. die Bohrarbeiten nur an einer bestimmten Stunde am Tag, Erlaubnis oder Verbot der Samstagsarbeit sowie die Sicherheitsvorschriften, etwa dass mindestens zwei Personen auf der Baustelle sein müssen. Diese Beschränkungen betrafen ALLE auf der Baustelle Tätigen und waren daher zur Unterscheidung zwischen unabhängiger und abhängiger Beschäftigung für den Beschuldigten erkennbar nicht geeignet. Die Arbeiten wurden vor dem Verschließen der Wände abgenommen. Der getätigte Aufwand wurde in Stunden erfasst,

wurde vom Bauleiter gegengezeichnet und anschließend die Leistung abgerechnet. Die Firma K2[geschwärzt] übernahm die Bauleitung, sorgte dafür, dass verschiedene Gewerke des Innenausbau und der Gebäudetechnik (Trockenbauer, Gipser, Maler, Elektriker, Fliesenleger), die gleichzeitig an verschiedenen Orten derselben Baustelle beim gestaffelten Baufortschritt tätig sind, ihre Arbeit rechtzeitig erledigen und nicht miteinander kollidieren. Somit handelt es sich nicht um arbeitsrechtliche Weisungen über die Zeit oder Art der Ausführung, sondern um die werkvertragliche Koordination und die Umsetzung der Vorgaben des Planungsbüros/Bauherrn).

(99) „....Frage: Mit welchen Fahrzeugen kamen **die ungarischen Arbeitnehmer** zur Baustelle? Antwort: Teilweise mit Kleinkombis mit ungarischen Kennzeichen oder auch Caravans. Kennzeichen weiß ich nicht mehr. Dazu kann ich Ihnen nichts sagen...“ - Herr K2[geschwärzt] (Anmerkung: im Originaltext nicht hervorgehoben)

(100) „....Frage: Wie unterschieden sich die Rechnungen der einzelnen ungarischen Subunternehmer? Antwort: Die Rechnungen waren im Rechnungskopf unterschiedlich. Inwieweit es weitere Unterschiede gab bzw. gibt, kann ich nicht sagen. Ich weiß nur, dass Freistellungsbescheinigungen von uns immer angefordert wurden und wir diese auch immer bekommen haben...“ - Herr K[geschwärzt]. (Anmerkung: Die Freistellungsbescheinigungen werden vom ZFA Nürnberg ausgestellt.)

(101) „....Frage: Wie kam es zum Stundensatz von 28,00 €? Antwort: Der Vorschlag kam damals von Herrn Lenzer oder Frau [geschwärzt]. Ob ursprünglich 30 € im Raum standen und ich dann gehandelt habe, weiß ich nicht mehr...“ - Herr K[geschwärzt].

43. Als Gutachter war der Beschuldigte aber verpflichtet, eine unabhängige und neutrale Beurteilung des zugrunde liegenden Sachverhaltes vorzunehmen. Er durfte bei seinen Ausführungen weder etwas Wichtiges weglassen noch etwas hinzufügen, das nicht erforderlich ist. Der Gutachter ist verpflichtet, alle Aspekte in seinem Gutachten zu erwähnen, welche eine Rolle für das Ergebnis des Gutachtens spielen. Er unterließ es jedoch mindestens die oben genannten und relevanten Aspekte zu erwähnen und zu würdigen.

44. Der Beschuldigte hat das Ergebnis seiner Gutachten mindestens in den Fällen, in denen ihm erklärtermaßen keine ausreichenden Beweise vorlagen, an das gewünschte Ergebnis angepasst. So schrieb der Beschuldigte an die Zollbeamte Frau Mostek: „...*Im Rahmen der Bearbeitung der Anfragen ist nun aufgefallen, dass nicht für alle Betriebe Vernehmungen durchgeführt wurden und wenn Vernehmungen von Arbeitern vorliegen, sind diese nicht immer zu den Betreffenden Firmen befragt worden. So ist der Herr [geschwärzt] als Arbeiter bei der Firma K1[geschwärzt] eingesetzt worden und wird in Ihrer Aufstellung auch mit Entgelt aufgeführt. In der Vernehmung vom 11.03.2016 wurde dieser aber nur zu der Tätigkeit der Fa. M[geschwärzt] befragt und nicht zu seiner Tätigkeit bei übrigen Auftraggebern und auch nicht zu der dortigen Weisungsgebundenheit...*“ (Anlage 015).

45. Während der Beschuldigte zur Neutralität verpflichtet war und auch vorgab, neutral zu sein, sah er seinen Auftrag in Wahrheit in dem (Schein-)Nachweis der Sozialversicherungspflicht, unabhängig davon ob diese besteht und entgegen der Rechts- und Beweislage: „...*Um die Statusfeststellung bezüglich einer abhängigen Beschäftigung zu bestärken...*“ (Anlage 015). Der Beschuldigte

monierte das Fehlen geeigneter Beweise und unterschlug zahlreiche wichtige Aussagen der Zeugen, aus denen bspw. hervor geht, dass keine Hand-in-Hand-Arbeit mit den Angestellten stattgefunden hat. Eine Zusammenarbeit mit anderen Selbstständigen ist jedoch kein Beleg für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Hieraus folgt, dass der Beschuldigte gar nicht die Absicht hatte, ein neutrales Gutachten zu erstellen, sondern stattdessen bewusst den Irrtum erregte, dem Ergebnis seiner Gutachten läge eine neutrale Bewertung zugrunde. Hierdurch entstand seiner Behörde ein rechtswidriger Vermögensvorteil und den Geschädigten ein rechtswidriger Vermögensnachteil.

46. Die Gutachten des Beschuldigten sind falsch, weil der Beschuldigte zwecks Vermeidung unterschiedlicher Bewertungen ein Leitgutachten erstellt hatte, von dem er selbst in weiteren zwei angeblich separat erstellten Gutachten Gebrauch gemacht hat, da ansonsten „...*die Gefahr einer unterschiedlichen Bewertung...*“ bestand, „...*was das Ermittlungsverfahren insgesamt gefährden könnte...*“- so die Generalzolldirektion (Anlage 016). Für die „...*Einheitlichkeit der Entscheidung...*“ (Anlage 016) wurde seitens der Generalzolldirektion „...*die Koordinierung der Entscheidungen der verschiedenen betroffenen Rentenversicherungsträger durch eine zentrale Stelle...*“ (Anlage 016) angeregt. Diese Vorgehensweise war geeignet um die Neutralität der Gutachter zu beeinträchtigen (Anlage 017). Vom Beschuldigten wurde das Leitgutachten erstellt, auf das die anderen DRV-Stellen extra zuwarten mussten (Anlage 018) und das nach Erstellung den weiteren zuständigen DRV-Stellen zur Verwendung vorgelegt wurde, um der „...*Gefahr einer unterschiedlichen Bewertung, was das Ermittlungsverfahren insgesamt gefährden könnte...*“ (Anlage 016) zu begegnen. Als Leitgutachten fungierte das erste Schein-Gutachten des

Beschuldigten, nämlich das Gutachten für die Firma K1[geschwärzt] GmbH. Der Beschuldigte wusste, dass dieses allen weiteren zuständigen DRV-Prüfstellen zur Verfügung gestellt wird (Anlage 017, 018, 019) und machte auch selbst davon Gebrauch, weshalb alle seine Gutachten gleichlautend sind (Anlage 006, 007 und 008) und in dem Gutachten für die Firma K2[geschwärzt] der Name der Firma K1[geschwärzt] auftaucht (Anlage 008). Er hat die Einzelfallprüfungen unterlassen, zahlreiche beweiserhebliche Tatsachen unterschlagen und „...Um die Statusfeststellung bezüglich einer abhängigen Beschäftigung zu bestärken...“ (Anlage 015) und die „...Gefahr einer unterschiedlichen Bewertung, was das Ermittlungsverfahren insgesamt gefährden könnte...“ (Anlage 016) abzuwenden, das von ihm gewünschte Ergebnis bewusst wahrheitswidrig als Ausfluss seiner Prüfungstätigkeit dargestellt, mit der Absicht, dass sein Leitgutachten als Anregung zur Erstellung weiterer rechtswidriger Gutachten dienen würde. Die Verwendung des Leitgutachtens als Grundlage für weitere rechtswidrige Gutachten durch den Beschuldigten selbst und die rechtswidrigen Gutachten weiterer Prüfer ist unter anderem anhand des gleichen Aufbaus und Inhalts sowie durch das Auftauchen des Namens „...K1[geschwärzt]...“ erkennbar (Anlage 020).

47. Der Gutachter darf sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bei seiner Arbeit nicht durch eine der beteiligten Parteien beeinflussen lassen. Der Beschuldigte hatte seinen Gutachterauftrag neutral und sachgerecht zu erfüllen und die dafür notwendigen Unterlagen oder Informationen anzufordern. Er war verpflichtet, auf alle Beeinträchtigungen, Schwierigkeiten oder Ereignisse bei der Gutachtenerstellung hinzuweisen. Andernfalls ist das Gutachten nicht verwertbar.

48. In Abweichung hiervon machte der Beschuldigte sich das Interesse seiner Behörde an dem Vermögen der Geschädigten sowie der Zerstörung ausländischer, in Deutschland tätiger aber nicht in deutsche Rentenkassen zahlenden Unternehmen zu eigen, schuf den Tatsachen widersprechende Scheingutachten, täuschte den Geschädigten und den damit befassten Behörden vor, die Gutachten rechtskonform erstellt zu haben und half dabei weitere nicht rechtskonforme Gutachten zu erstellen, welche, wie dem Beschuldigten bekannt, ebenso der bewussten Täuschung der Geschädigten und der rechtswidrigen Erhebung von Beiträgen sowie der Zerstörung ausländischer, in Deutschland tätiger aber nicht in deutsche Rentenkassen zahlende Unternehmen dienen sollten und dienten.

49. Hierbei täuschte der Beschuldigte auch darin, dass er als „*Grundlage dieser gutachterlichen Stellungnahme*“ lediglich die „*zur Verfügung gestellten Zeugenvernehmungen*“, den Werkvertrag sowie in einem Fall den Nachweis der Krankenversicherung angibt (Anlage 006, 007 und 008). Dabei lagen dem Beschuldigten alle vorhandenen Beweismittel vor und es hätten auch alle beachtet werden müssen. (Anlage 009)

50. Der Beschuldigte wusste, dass mindestens der subjektive Tatbestand aufgrund der statusrechtlichen Feststellung seiner DRV bezüglich dieses Geschäftsmodells nicht zutreffen konnte. (Anlage 003) Er unterließ es jedoch, hierauf aufmerksam zu machen und nahm somit die Verfolgung und die Freiheitsberaubung der unschuldigen Geschädigten mindestens billigend in Kauf.

51. Der Beschuldigte wusste, dass die Gutachten in einer Haftsache zu erstellen waren (Anlage 009, 019), dass seine Prüfergebnisse die

strafrechtlichen Ermittlungen und Maßnahmen entscheidend beeinflussen werden (Verweis zur Gerichtsakte LG Augsburg, 7 KLS 503 Js 120691/15 (2), Blatt 2341 ff der HA, 6. Zwischenbericht vom Zoll vom 29.03.2018) und für die bevorstehende Haftfortdauerprüfung von grundliegender Bedeutung waren, da der Tatbestand und somit Strafbarkeit nach §266 a StGB bzw. die Beihilfe dazu nur bei der im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellten Versicherungspflicht der jeweiligen Personen gegeben ist.

52. Auf Grund seiner vorsätzlich rechtswidrigen Gutachten begründeten sich:

(1) die Anordnung der Haftfortdauer (Verweis zur Gerichtsakte LG Augsburg, 7 KLS 503 Js 120691/15 (2), Blatt 2981 ff der HA, Beschluss vom OLG München vom 02.05.2018 über die Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft). So entschied das Oberlandesgericht München am 02.05.2018 auf hier bezeichneten Grundlage

*„....Die Fortdauer der Untersuchungshaft der Beschuldigten Carl Kiefert, [geschwärzt] und [geschwärzt] wird angeordnet.[...] Hinsichtlich des dringenden Tatverdachts und der Beweislage wird auf die Haftbefehle des Amtsgerichts Augsburg vom 24.10.2017, den 6. Zwischenbericht des Hauptzollamts Augsburg, Dienststelle Finanzkontrolle Schwarzarbeit Lindau, vom 29.03.2018 (Bl. 2341-2421 d.A.), die gutachterlichen Stellungnahmen der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen der durchgeführten Betriebsprüfungen [...] verwiesen“*

(Verweis zur Gerichtsakte LG Augsburg, 7 KLS 503 Js 120691/15

(2), Blatt 2981 ff der HA, Beschluss OLG München vom 02.05.2018).

(2) die Anklage der Geschädigten Kiefert und [geschwärzt] (Verweis zur Gerichtsakte LG Augsburg, 7 KLS 503 Js 120691/15 (2), Blatt 3011 ff Anklageschrift vom 11.06.2018)

(3) die Zulassung der Anklage zu der Hauptverhandlung und die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens (Verweis zur Gerichtsakte LG Augsburg, 7 KLS 503 Js 120691/15 (2), Blatt 4373 f. der HA, Beschluss der 7. Strafkammer LG Augsburg vom 08.07.2019)

*„....Die tatsächliche Tätigkeit der Monteure bei diesen Auftraggebern wurde durch die DRV Baden-Württemberg in beiden Fällen eindeutig als Scheinselbständigkeit beurteilt. Entsprechende Sozialversicherungsbeiträge sind von den Auftraggebern nachzufordern. Bei der Berechnung des sozialversicherungsrechtlichen Schadens hat sie die übermittelten Entgelte nach § 14 Abs. 2 SGB IV hochgerechnet, da sie ein vorsätzliches Handeln der Auftrag gebenden Firmen bejaht....“*

(Verweis zur Gerichtsakte LG Augsburg, 7 KLS 503 Js 120691/15 (2), Blatt 2418 ff der HA, 6. Zwischenbericht vom Zoll vom 29.03.2018).

53. Der Beschuldigte erstellte vorsätzlich rechtswidrige Gutachten mit bewusst falschen Feststellungen. Er hat die Geschädigten, die Gerichte und die zuständigen Staatsanwaltschaften getäuscht und/oder half dabei diese zu täuschen, indem er den Irrtum erregte,

dass seine Gutachten rechtskonform durchgeführt worden seien, wohlwissend, dass er als Amtsträger und Vertreter der für diese Prüfung zuständigen Behörde zunächst einen Vertrauensvorschuss durch seine Autorität als unabhängiger Sachverständiger Amtsträger genießt.

54. Der Beschuldigte hat vorsätzlich für insgesamt 127 als „...ungarische Arbeiter...“ (Anlagen 006, 007, 008) bezeichneten selbständige Monteure pauschal und ausnahmslos eine Sozialversicherungspflicht behauptet, wohl wissend, dass er keine Einzelfallprüfung für diese vorgenommen hatte und dass, wenn er diese, wie gesetzlich gefordert, vorgenommen hätte, er zu anderen als den gewünschten Ergebnissen gekommen wäre. Er täuschte daher die Geschädigten sowie die beteiligten Gerichte und Staatsanwaltschaften, indem er den Irrtum erregte, dass er als Vertreter der zuständige Behörde eine rechtskonforme Prüfungen vorgenommen und geschuldete Beiträge rechtskonform (Anlage 022) berechnet hatte. In Wahrheit hatte er beides bewusst unterlassen und stattdessen bewusst wahrheitswidrig den Tatsachen widersprechende und somit falsche Gutachten erstellt.

(Verweis zur Gerichtsakte LG Augsburg, 7 Kls 503 Js 120691/15 (2), Blatt 2341 ff der HA, 6. Zwischenbericht vom Zoll vom 29.03.2018)

55. Der Beschuldigte erstellte bewusst rechtswidrige Gutachten und berechnete den jeweils angeblich eingetretenen Beitragsschaden. Der Beschuldigte tat dies in Kenntnis, dass auf dieser Grundlage Bescheide über die Nachforderung dieser Beträge ergehen, wodurch er beabsichtigte, seiner Behörde einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

56. Der Beschuldigte nahm die rechtswidrige Festhaltung der Inhaftierten, welche sich auf den von ihm erstellten, rechtswidrigen Gutachten und den von ihm angestifteten rechtswidrigen Gutachten begründeten, mindestens billigend in Kauf.

*„Alle DRV Dienststellen, die eine eigene statusrechtliche Bewertung abgegeben haben, kamen zu dem Ergebnis, dass die Monteure scheinselbständig waren.“*

(Verweis zur Gerichtsakte LG Augsburg, 7 KLS 503 Js 120691/15 (2), Anklageschrift vom 11.06.2018, Blatt 3011 ff der HA)

57. Die Anklage wurde vom Landgericht Augsburg zur Hauptverhandlung zugelassen:

*„...Die Anklage der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 11.06.2018 (Aktenzeichen: 503 Js 120691/15) wird zur Hauptverhandlung zugelassen...“*

(Verweis zur Gerichtsakte LG Augsburg, 7 KLS 503 Js 120691/15 (2), Beschluss der 7. Strafkammer vom 08.07.2019, Blatt 4373 f der HA).

Die Umgehung der Einzelfallprüfung und das zur Verfügung stellen des Leitgutachtens diente dazu, weitere Sachverständige zu gleichen Taten anzuleiten, auf deren Grundlage den Geschädigten [geschwärzt] und Carl Kriefert sowie [geschwärzt] Beihilfe zu 1188 Fällen und ein entstandener Schaden in Höhe von 10.169.017,09 Euro vorgeworfen wurde:

*„...Insgesamt förderten die Angeschuldigten im Zeitraum von 01.07.2010 bis 31.10.2017 in 1188 Fällen, dass durch die Kunden*

*Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 10.169.017,09 € nicht abgeführt wurden..."*

(Verweis zur Gerichtsakte LG Augsburg, 7 Kls 503 Js 120691/15 (2), Anklageschrift vom 11.06.2018, Blatt 3020 ff der HA)

58. Die folgende und etwa 900 Tage andauernde U-Haft sowie die 89 Gerichtsverhandlungstage für die Geschädigten und Unschuldigen [geschwärzt] und Carl Kliefert, bevor das Verfahren endgültig eingestellt wurde, hatte der Beschuldigte mit seinen Taten begründet und somit mindestens billigend in Kauf genommen.

59. Die Firma Kliefert Industrieconsulting e.K. vermittelte Aufträge von in Deutschland tätigen Firmen an selbstständige Handwerker, meist aus Ungarn, jedoch mit Gewerbesitz in Tübingen. Sie geriet deshalb in den Verdacht, Verleiher nur scheinbar selbstständiger Personen aus Ungarn zu sein. In diesem Zusammenhang wandte sich die Generalzolldirektion mit Schreiben vom 23.11.2017 an die Deutsche Rentenversicherung und führte aus, dass das Hauptzollamt Augsburg ein umfangreiches Ermittlungsverfahren gegen einen Verleiher vermeintlich selbstständiger Personen aus Ungarn an verschiedene Firmen im Bundesgebiet führe. Es seien 32 Entleihbetriebe, die am 12.10.2017 im Bundesgebiet durchsucht worden seien, im Focus. Für diese 32 Entleihbetriebe seien 6 verschiedene Rentenversicherungsträger zuständig. Dies führe dazu, dass die Zuständigkeit sechs verschiedener Rentenversicherungsträger in der gleichen Sache gegeben sei. Es bestehe deshalb die Gefahr einer unterschiedlichen Bewertung, "was das Ermittlungsverfahren insgesamt gefährden könnte." (Anlage 016)

60. Die Generalzolldirektion bat deshalb um Übernahme des gesamten Ermittlungskomplexes durch einen Rentenversicherungsträger. Dieses Verfahren biete den Vorteil, dass die Einheitlichkeit der Entscheidung gewährleistet sei. Das entsprechende Schreiben von Frau Sarah Maria Keil, Arbeitsbereichsleiterin Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Generalzolldirektion vom 23.11.2017 befindet sich auf Blatt 1913 f. der Hauptakte (Verweis zur Gerichtsakte LG Augsburg, 7 Ks 503 Js 120691/15 (2)). Dieses Schreiben richtete Frau Keil an Herrn Pietrek, Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Rechts- und Fachfragen (Versicherung), Ref. 0342 - Versicherungs- und Beitragsrecht Beschäftigter sowie Beitragsüberwachung und Meldeverfahren. Herr Pietrek telefonierte zumindest am 19.12.2017 in dieser Sache mit Frau Fügen, der Leiterin des Betriebspflegedienstes der DRV Baden-Württemberg und hat das Schreiben von Frau Keil an diese elektronisch weitergeleitet. (Anlage 016 und 017).

61. Daraufhin gab der Beschuldigte als Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg mit Datum vom 22.03.2018 eine gutachterliche Stellungnahme ab, die zu dem Ergebnis kam, dass es sich bei den Kunden der Firma Kiefert um Scheinselbständige handele.

62. In der Verfügung vom 20.03.2018 wird ausgeführt, dass der aktuelle Verfahrensstand mit einer Frau Mostek (zu dieser Zeit federführende Ermittlerin der FKS beim Zoll Lindau) besprochen worden sei. Aufgrund des Gutachtens der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg würden nun für alle Arbeitgeber Einzelgutachten in Auftrag gegeben. Frau Mostek habe darauf hingewiesen, dass die Deutsche Rentenversicherung Baden-

Württemberg, mithin die des Beschuldigten, ihre Gutachten als mögliche Leitgutachten den übrigen Standorten zur Verfügung stellen wolle. Dies gelte auch für die Leitlinien zur Schadensberechnung. In der Folgezeit wurde ein Gutachten durch den Beschuldigten tatsächlich den anderen Standorten als "Leitgutachten" zur Verfügung gestellt. Der Staatsanwalt führt weiter aus, dass dieser Weg wegen des Beschleunigungsgrundsatzes in Haftsachen gewählt werden müsse. (Anlage 018)

63. Aus der Verfügung ergibt sich damit eindeutig, dass etwa abweichende Rechtsmeinungen von vornehmlich ausgeschlossen werden sollten. (Anlage 018)
64. Mit Schreiben vom 21.03.2018 informiert der Beschuldigte Frau Mostek darüber, dass „*nicht für alle Betriebe Vernehmungen durchgeführt wurden und wenn Vernehmungen von Arbeitern vorliegen, sind diese nicht immer zu den betreffenden Firmen befragt worden.*“ (Anlage 015) „*...Um die Statusfeststellung bezüglich einer abhängigen Beschäftigung zu bestärken und die nötigen Unterlagen an die zuständigen Rentenversicherungsträger weiterreiten zu können...*“. (Anlage 015) bat der Beschuldigte um weitere Unterlagen. Hieraus ergibt sich eindeutig die doppelte Absicht des Beschuldigten, nämlich einerseits „*die Statusfeststellung bezüglich einer abhängigen Beschäftigung zu bestärken*“ und andererseits die anderen Rentenversicherungsträger dazu anzuleiten, dies ebenfalls zu tun. Frau Mostek informierte die Staatsanwaltschaft hierüber und teilte mit, dass „*Gutachten und Schadensberechnungen trotz[fehlender Beweismittel]*“ erstellt und so schnell wie möglich übersandt werden. (Anlage 015)

65. Mit Schreiben vom 03.04.2018 beantragte die

Staatsanwaltschaft Augsburg die Fortdauer der Untersuchungshaft zum OLG München über die Generalstaatsanwaltschaft und stützte sich dabei auch auf die rechtswidrigen Stellungnahmen der Deutschen Rentenversicherung. (Verweis zur Gerichtsakte LG Augsburg, 7 KLS 503 Js 120691/15 (2))

66. Auch aufgrund der Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung hat die Staatsanwaltschaft unter dem 11.06.2018 Anklage gegen die Geschädigten erhoben und sich in dieser Anklageschrift ausdrücklich auf das Zeugnis eines Herrn Timo Schöller von der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg bezogen, außerdem auch auf die Stellungnahme und Schadensberechnung der Deutschen Rentenversicherung. (Verweis zur Gerichtsakte LG Augsburg, 7 KLS 503 Js 120691/15 (2), Blatt 3011 ff Anklageschrift vom 11.06.2018)

67. Die Anklageerhebung und die Fortdauer der Haft waren also letzten Endes nur deshalb möglich, weil entsprechend dem Schreiben der Generalzolldirektion vom 23.11.2017 abweichende Rechtsauffassungen von vornehmerein ausgeschlossen wurden, was dadurch bewerkstelligt wurde, dass der Beschuldigte mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt wurde, welches den übrigen Standorten dann als Leitgutachten zur Verfügung gestellt wurde. Die anderen Standorte haben sich dann an dem ihnen zur Verfügung gestellten Leitgutachten orientiert.

68. Im Ergebnis steht daher fest, dass die Staatsanwaltschaft aktiv verhindert hat, dass eine dem gewünschten Ermittlungsergebnis zuwiderlaufende Rechtsauffassung Bestandteil der Akten wird. Damit hat die ermittelnde Staatsanwaltschaft gegen § 160 Abs. 2 StPO verstößen, weil sie es nicht nur unterlassen hat, entlastende

Umstände zu ermitteln, sondern dafür gesorgt hat, dass Rechtsauffassungen von Rentenversicherungsträgern, die der Anklage den Boden entzogen hätten, nicht Gegenstand der Akte werden konnten. Damit hat sie als Amtsträger bei der Entscheidung einer Rechtssache zum Nachteil einer Partei das Recht gebeugt. Damit ist der Tatbestand des § 339 StGB erfüllt.

69. Neben den Geschädigten wurden die meisten Verantwortliche von Auftraggeber-Firmen strafrechtlich verfolgt, weil sie angeblich Scheinselbstständige beschäftigt haben und damit sich eines Vergehens nach § 266a StGB schuldig gemacht haben sollen. Da durch das oben näher geschilderte Verfahren verhindert wurde, dass die an sich zuständigen Stellen der Deutschen Rentenversicherung eigenständig gutachtlich tätig geworden sind und damit eine von der Meinung der Staatsanwaltschaft abweichende Rechtsauffassung unterdrückt wurde, liegt in der Verfolgung der Verantwortlichen bei den Auftraggeber-Firmen ein Delikt der Verfolgung Unschuldiger nach § 344 StGB vor, da die Staatsanwaltschaft durch ihr Verhalten jedenfalls billigend in Kauf genommen hat, dass Unschuldige strafrechtlicher Verfolgung unterzogen wurden. Jedenfalls besteht diesbezüglich ein Anfangsverdacht.

(Verweis zur Gerichtsakte LG Augsburg, 7 KLS 503 Js 120691/15 (2))

70. Der Beschuldigte hat in keiner der dargestellten Fälle eine Einzelfallüberprüfung vorgenommen. Dieses Ergebnis würde sich auch bei einer Betrachtung sämtlicher Gutachten ergeben, die durch den Beschuldigten erstellt oder die durch das Leitgutachten des Beschuldigten beeinflusst wurden. Er hat sich vielmehr fernab der festgestellten Tatsachen eine eigene, rechtsfremde Meinung

gebildet; die von dem Beschuldigten vertretenen Rechtsauffassungen sind daher unvertretbar und unhaltbar. Vor diesem Hintergrund entfernte sich der Beschuldigte in schwerwiegender Weise vom Gesetz und richtete sein Handeln als Organ des Staates statt an Recht und Gesetz an seinen „eigenen“ Maßstäben aus (vgl. BGH NJW 1993, 605, (606); Urt. v. 29.10.1992 – 4 StR 353/92).

71. Die Entscheidung des Beschuldigten führte zu einem Nachteil der Geschädigten. So stützte sich das OLG München mit Beschluss 02.05.2018 (Az.: 3Ws341/18H, 3WS342/18H, 3WS 343/18H) auf das Gutachten des Beschuldigten mit der Folge, dass die Untersuchungshaft der Geschädigten K liefert und [geschwärzt] vom 02.05.2018 bis zum 16.08.2018 verlängert wurde. Darüber hinaus waren die Gutachten Grundlage für zahlreiche Bescheide der Rentenversicherung an die Beschuldigten Auftraggeberfirmen bzw. deren Geschäftsführer.

(Verweis zur Gerichtsakte LG Augsburg, 7 Kls 503 Js 120691/15 (2)).

72. Der Beschuldigte beging die Tat außerdem vorsätzlich in dem Wissen, dass er keine Einzelfallüberprüfung i.S.d. § 7a II SGB IV a.F. vorgenommen hat. Ihm war darüber hinaus bewusst, dass den Geschädigten Nachteile entstehen, da sein Gutachten im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens erstellt werden sollte, dies also der Strafverfolgung diente. Jedenfalls nahm er billigend in Kauf, dass durch die vorgegebene Rechtsauffassung den Betroffenen Nachteile entstehen würden, da der Beschuldigte sich sicher sein konnte, dass das Ergebnis seiner gutachterlichen Stellungnahme in verschiedene rechtliche Beurteilungen einfließt, obwohl der Beschuldigte nicht mit

Gewissheit behaupten konnte, sich eine eigene rechtliche Einschätzung in jedem Einzelfall gebildet zu haben.

73. Rechtfertigungsgründe auf Seiten des Beschuldigten sind nicht erkennbar.

74. Durch die bewusst rechtswidrige Handlungsweise des Beschuldigten entstand auch den von der Firma Kiefert betreuten Monteuren Schaden in noch zu beziffernder Höhe, da Ihnen Aufträge und wesentliche Teile ihrer Infrastruktur verloren gingen, wie vom Beschuldigten beabsichtigt „...Um die Statusfeststellung bezüglich einer abhängigen Beschäftigung zu bestärken....“ (Anlage 015)

75. Die Geschädigte Frau [geschwärzt] ist durch die mehr als 300 Tage andauernde Untersuchungshaft bis zum heutigen Tag erwerbsunfähig und bezieht aus diesem Grund eine Erwerbsminderungsrente.

76. Frau [geschwärzt] erlitt durch die Haft dauerhafte Gesundheitsschäden, ist nun zu 60 % behindert und bezieht eine Erwerbsminderungsrente.

77. Herr Csaba Benkő erlitt durch die rechtswidrige Verfolgung ein schweres Trauma und nahm sich in der Folge das Leben. Er hinterließ eine Frau und zwei Kinder.

78. Alle drei waren zuvor voll erwerbsfähig.

79. Es ergeht daher hiermit Strafanzeige gegen den Beschuldigten wegen

- (1)des Verdachts der Rechtsbeugung
- (2)des Verdachts der Freiheitsberaubung
- (3)des Verdachts der Verfolgung Unschuldiger
- (4)in mittelbarer Täterschaft und/oder
- (5)der Beihilfe hierzu und/oder
- (6)der Anstiftung hierzu
- (7)und allen weiteren in Frage kommenden Straftaten oder disziplinarrechtlichen Verstößen nach dem Beamtengesetz

80. Es besteht Fluchtgefahr, da der Beschuldigte mit einer erheblichen Freiheitsstrafe zu rechnen hat, welche durch Tatmehrheit auch nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

81. Es besteht Verdunkelungsgefahr. Der Beschuldigte hat in seiner Stellung als Beamter in einer für die Prüfung zuständigen Behörde in erheblichem Ausmaß federführend an der bewussten Täuschung von mehreren hundert geschädigten Personen gewirkt und dies verheimlicht. Hierbei unterschlug er auch das seiner Absicht zuwiderlaufende Gutachten zur Firma E[geschwärzt], von der, wie der Beschuldigte wusste, das Geschäftsmodell stammte und welches folglich als Beweis sowohl für das Fehlen des objektiven als auch des subjektiven Tatbestands der zu Unrecht Verfolgten vorlag. Daher ist auch die Sorge begründet, dass der Beschuldigte seine Stellung und seine Beziehungen nutzen wird, um die Aufklärung seiner Taten zu verhindern.

82. Es besteht Wiederholungsgefahr. Der Beschuldigte war als Sachverständiger im Auftrag der DRV tätig, es ist daher davon auszugehen dass er in gleicher Weise auch weiterhin tätig ist und hierbei bewusst wahrheitswidrig falsche Gutachten erstellt hat und

auch weiterhin erstellt.

83. Aufgrund ihres Interesses wird darum gebeten die Europäische Kommission über den Fortgang auf dem Laufenden zu halten.

84. Die Kommunikation zwischen der Staatsanwaltschaft Augsburg, den Verteidigern und dem Augsburger Landgericht einerseits und dem Oberlandesgericht München andererseits liefen über die Generalstaatsanwaltschaft München, da es sich um eine Berichtssache handelte. Diese war daher auch über die mutmaßlich strafbaren Handlungsweisen in Kenntnis. Daher besteht die Besorgnis, dass die Frage der Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens von einer Person oder Partei getroffen wird, welche die mutmaßlich strafbaren Handlungen zumindest billigend in Kauf genommen hat. Den Ausschluss dieser Möglichkeit obliegt den Verantwortlichen.

85. Es wird um das Aktenzeichen gebeten, da beabsichtigt ist, dem Verfahren als Vertreter der Nebenklage beizutreten. Hierfür wird zum gegebenen Zeitpunkt ein geeigneter rechtlicher Vertreter bestimmt.

Es folgen 23 Anlagen mit insgesamt 117 Seiten.

Carl Kriefert, [geschwärzt], den 10.08.2023